

den bei §. 8 b. ebenfalls von Ritter beantragten Zusatz: „inwiefern der an letztern (den Staatsfiscus) zu zahlenden Allobisquantum“, nun als überflüssig wieder in Wegfall zu bringen, was auch der Referent bevorwortete, und womit der Antragsteller sich einverstanden erklärte. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Deputationszusatz zu §. 16 in beiden Theilen angenommen und dann der Wegfall der Ritterschen Einschaltung in §. 8 b. einstimmig beschlossen. Ohne Debatte gelangte man jetzt bis zu §. 30, indem alle vorhergehenden ohne Weiteres genehmigt wurden, und man würde wahrscheinlich mit der Berathung des ganzen Gesetzentwurfs heute fertig geworden sein, wenn nicht ein Zusatz der Deputation nach §. 29 als §. 30 a. mehrere Bedenken erregt hätte. Dieser Zusatz lautet wörtlich: „Anlangend die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, so werden die hierüber im Gesetz vom 17. März 1832 Abschnitt VI. enthaltenen Bestimmungen in nachstehenden Punkten abgeändert und erläutert: 1) Die §. 171 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 vorgeschriebene Bekanntmachung der bevorstehenden Capitalzahlung an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten, so wie das damit zu verbindende Angebot der Capitalabfindung fällt weg a) wegen der Capitalentschädigung für Rentenspitzen, und b) wenn das Ablösungscapital nur 100 Thlr. oder weniger beträgt. — Die unter a. und b. gedachten Ablösungsentchädigungen erhält der Berechtigte, wenn er im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist und die Grund- und Hypothekenbehörde hinsichtlich der Gefährdung hypothekarischer Gläubiger ein Bedenken nicht zeigt, zur freien Disposition. — Die Verwendung solcher Ablösungsentchädigungen in das Lehn oder Fideicommiss ist nicht zu controliren. 2) Insofern der Betrag gezahlter Ablösungscapitale das Consensquantum übersteigt oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, können Ablösungscapitalien, außer den §. 182 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 festgesetzten Verwendungen, auf Antrag des Besitzers nach dem Ermessen der Lehns- oder Fideicommissbehörde auch zur Verbesserung des berechtigten Grundstücks auf eine den Werth desselben bleibend erhöhende Weise verwendet werden. 3) Sollten Ablösungscapitale für von Lehngütern abgeleitete Dienste, Grunddienstbarkeiten, Gefälle oder sonstige Leistungen von Berechtigten zur Erlösung eines zum Lehne zu schlagenden Grundstücks verwendet werden, so bedarf es hierzu einer besondern Einwilligung der Mitdehnten nicht, vielmehr ist solche lediglich von der Einwilligung der Lehnbehörden abhängig, welche allein hierüber zu cognosciren haben.“ Gegen diesen Zusatz und dessen einzelne Theile äußerte Staatsminister Schinsky mehrere erhebliche Bedenken. Mit den Punkten 2. und 3. sei er zwar einverstanden, doch glaube er nicht, daß die Fassung das ganz bestimmte sagt, was sie sagen wolle, und er rathe daher, vielleicht bei 2. hinzuzufügen: „Die Zustimmung der Lehns- und Fideicommissbehörden ist dazu nicht erforderlich.“ Punkt 1. scheint ihm namentlich hinsichtlich des Schlusssatzes gefährlich und nachtheilig für die Berechtigten. Um die Bedenken zu heben, schlug hierauf Abg. Haberkorn vor, nach dem Worte „weg“ unter 1. zu setzen: „wenn der Grund- und Hypothekenbehörde hinsichtlich der Gefährdung des hypothekarischen Gläubigers ein Bedenken nicht beibringt, und fällt in solchem Falle das Capital dann den Berechtigten zur freien Disposition,“ wonach a. und b. mit den nachstehenden Zeilen bis zu den Worten, an welche sich der Antrag anschließt, wegfallen würde. Gegen diesen Vorschlag machte jedoch Staatsminister Schinsky bemerktlich, daß derselbe, mit dessen Inhalt er zwar einverstanden, nicht wohl hier eingefügt werden könne, weil er ein bereits gesetzlich feststehendes (der Herr Minister liest es vor) enthalte. Die Anfrage des Präsidenten an die Deputationsmitglieder, ob sie sich den Vorschlägen des Staatsministers anschließen, führte zu keiner entscheidenden Entschliessung derselben, da besonders der Referent erklärte, er könne im Augenblicke noch keinen festen Entschluß fassen, und da kein Zweifel darüber sein konnte, daß der Gegenstand eine genauere Erwägung bedürfe, zu einer längern Berathung heute die Zeit fehle — es war schon gegen 2 Uhr — so schloß der Präsident die Sitzung und setzte die weitere Verhandlung auf nächsten Montag an.

†.

Leipziger Stadttheater.

Graf Lanoi entführt für seinen in Italien abwesenden Freund Hugo de Thermes dessen Geliebte Johanna, Tochter des Hofmeisters Fouquet, die von ihrem Vater eben zu einer Verbindung mit dem Marchese Samberti gezwungen werden sollte. Die Entführte

wird, als Page verkleidet, im Gefolge der Dana von Beaujeu, Tochter Ludwig XI., Königs von Frankreich, verborgen. Jean Fouquet und der geprellte Marchese Samberti eilen nach Plessis-Lours, fordern für den Schimpf blutige Genugthuung, und erhalten von Ludwig XI., der Fouquet's Sache zu seiner eigenen macht, eine feierliche Zusage. Graf Lanoi, die Prinzessin und Johanna schweben nun zwei Acte hindurch in peinlichen Situationen, bis endlich Hugo de Thermes, zur Freude aller Mitspielenden aus Italien zurückkehrend, mit der geliebten Johanna vereinigt, und der Marchese Samberti als Betrüger über die französische Grenze hinaus gejagt wird! Das ist die Fabel des am verflossenen Freitag zum Erstenmal gegebenen vieractigen Lustspiels: „Ein guter Tag Ludwig XI.“ von Adolph Schirmer. Wir brauchen nicht zu sagen, daß die Handlung für den Abend ausfüllendes Stück viel zu mager ist. Die ersten drei Acte und der Anfang des vierten schleppen sich langsam und mitunter langweilig fort, und gehören überdies (besonders die zwei mittleren Acte) mehr in den Bereich des Schauspiels als des Lustspiels. Dagegen ist die Lösung vortrefflich und von echt komischer Wirkung. Wären die ersten drei Acte, und die gänzlich überflüssige Einleitung des vierten bis zur Verwandlung, nur drei kurze Scene n, so würde das Lustspiel sich ohne Zweifel als Repertoirestück erproben; in der vorliegenden Ausdehnung jedoch muß es bei den Wiederholungen an seinen eigenen Längen scheitern. Diese Längen stumpfen nicht nur das Interesse des Zuschauers am Gang der Handlung ab, sondern erinnern auch etwas zu lebhaft an bekannte Vorbilder. So ist z. B. das Gebet des Königs am Schluß des zweiten Actes eine Reminiscenz aus „Ludwig XI.“ von Delavigne; die gänzlich überflüssige Büchergeschichte der Prinzessin zu Anfang des dritten Actes erinnert zu lebhaft an Suklow's „Zopf und Schwert“ und an Laube's „Karlschüler“; das Manöver mit den Bogenschützen gegenüber der Prinzessin im weiteren Verlauf des dritten Actes paßt nicht gut zum Character des Königs. Ein Ludwig XI. heuchelt wohl gegen Feinde, die er fürchten muß; mit seiner Tochter, die er bei einem unerlaubten Liebesverhältnis ertappt zu haben glaubt, macht er weniger Umständlichkeiten. Ludwig XI. ist hier viel zu unköniglich, und spielt ganz die Rolle seines schleichenden Kammerdieners Olivierle-daim! der Verfasser steht nur selbst im Lichte, wenn er nicht alle diese und ähnliche Nebenanschmückungen, welche den Gang der Haupthandlung mehr hemmen und verwirren, als fördern und beleuchten, auf den kleinsten Raum beschränkt; und wir geben ihm den wohlgemeinten Rath, sein vieractiges Lustspiel für auswärtige Bühnen in zwei kurze Acte zusammenzustreichen. In der Ausdehnung, die uns vorliegt, gehört alle Nachsicht eines befreundeten Publicums dazu, über dem schleppenden Bewerf nicht die guten Seiten des Lustspiels zu übersehen, und die Empfänglichkeit für die gelungene Lösung bis zum vierten Act warm erhalten zu können. Gespielt wurde, einige Gedächtnisschwächen abgerechnet, allseitig recht brav, und das Publicum rief am Schluß die Hauptdarsteller zugleich mit dem Verfasser. Direction und Regie verdienen für die Annahme und Darstellung der Novität lebhafteste Anerkennung, denn trotz der Längen und Anklänge an bekannte Producte ist das Arrangement des Ganzen echt dramatisch und theatralisch, und der Verfasser hat in der Characterzeichnung hier und da Vorzügliches geleistet, so daß wir ihm unbedingt Verus zum Dramatiker zuerkennen müssen. Daß sein Werk neben so manchen gelungenen Situationen auch alle Fehler eines Erstlingsproductes in sich vereinigt, ist natürlich und leicht verzeihlich. Des Bühnendichters einzig bildende Hauptaufgabe bleibt die Darstellung seiner eigenen Producte, und wenn wir nur die Werke bereits gereifter Dichter freundlich begrüßen wollen, so schnitten wir dem Nachwuchs der Literator die Lebensader ab. Wir würden daher billiger Weise heute unser Befremden aussprechen, daß unser Theater bei der ersten Darstellung einer Novität wieder einmal trostlos leer war. Ein großer Theil unseres Theaterpublicums ist gewohnt, nur zu den Novitäten bereits anerkannter Lieblingsdichter massenhaft herbeizuströmen, und bei allem Uebrigen erst den Erfolg abzuwarten. Das mag für Viele recht bequem sein, ist aber in seinen Rückwirkungen von unabsehbar nachtheiligen Folgen für die Leistungen unsers Kunstinstituts. Ein Privatunternehmen muß natürlich zunächst auch seine Kassa im Auge behalten, weil deren kaufmännische Bilanz das erste Erforderniß seines Gedeihens ist. Wo sollen daher die gegenwärtigen Leiter unsers Theaters den Muth hernehmen, in Zukunft die dem größern Publicum noch wenig bekannten Talente in die Deffentlichkeit einzuführen und damit der neuesten Literator gerecht